

Statuten

Association of Management Consultants Switzerland

I. Berufsdefinition und Grundprinzipien

Art. 1 Berufsdefinition

Unternehmensberater sind alle diejenigen natürlichen Personen und Firmen, deren gewerbmässige Tätigkeit darin besteht, Unternehmensführungen zu unterstützen.

Art. 2 Berufsethische Grundsätze (siehe Art.5 a)

- a) Es werden nur solche Aufträge angenommen, für welche die nötigen Voraussetzungen zur gewissenhaften Durchführung vorhanden sind.
- b) Alle Gegebenheiten bei den Kunden werden mit Objektivität und Unvoreingenommenheit betrachtet.
- c) Durch die Beratungstätigkeit sollen dem Auftraggeber die Voraussetzungen für den dauernden Erfolg geschaffen werden.
- d) Alle Informationen des Kunden werden gemäss dem Treuhandprinzip behandelt.
- e) Gegenüber den Lieferanten der Auftraggeber wird jede Provision oder sonstige Vergünstigung abgelehnt.

II. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

Art. 3 Name der Vereinigung

Der freiwillige Zusammenschluss schweizerischer Unternehmensberater, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, trägt den Namen:

ASCO
Association of Management Consultants Switzerland

Die Vereinsdauer ist unbeschränkt.

Stockerstrasse 44
8002 Zürich

Telefon:
+41 43 343 94 80

E-Mail:
office@asco.ch

Internet:
www.asco.ch

Art.4 Sitz der Vereinigung

Sitz der Vereinigung ist jeweiliger Ort der Geschäftsstelle.

Art.5 Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung bezweckt:

- a) Die Wahrung der berufsethischen Grundsätze und des Ansehens des Berufsstandes (siehe Anhang1).
- b) Die Wahrung und Vertretung der materiellen Interessen der Mitglieder.
- c) Die Pflege des gegenseitigen Kontaktes der Mitglieder.
- d) Die Wahrung der Integrität, Objektivität und Neutralität in der Berufsausübung.
- e) Die Förderung von Forschungsarbeiten und die fachliche Weiterentwicklung auf allen Gebieten der Unternehmensberatung.
- f) Die Vertretung gegenüber und die Zusammenarbeit mit Behörden, Wirtschaftsverbänden und verwandten Institutionen im In- und Ausland.
- g) Die Weiterbildung der Mitglieder sowie die Förderung und Schulung des Nachwuchses.
- h) Die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit für die Vereinigung und ihrer Mitglieder.
- i) Die Durchführung der Zertifizierung von Unternehmensberatern in der Schweiz.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Kategorien von Mitgliedern

Die ASCO hat folgende Kategorien von Mitgliedern:

1. Mitglieder und Repräsentanten

1.1. Mitglieder

- a) Unternehmensberatungsfirmen oder Niederlassungen ausländischer Unternehmensberatungsfirmen in der Schweiz, unabhängig von ihrer juristischen Form, einschliesslich Unternehmensberatungsabteilungen oder Tochtergesellschaften für Unternehmensberatung von Firmen, die gleichzeitig auf anderen Gebieten tätig sind. Des Weiteren Unternehmensberatungen von Unternehmen, privater und öffentlicher Institutionen sowie Verwaltungen.

Stockerstrasse 44
8002 Zürich

Telefon:
+41 43 343 94 80

E-Mail:
office@asco.ch

Internet:
www.asco.ch

- b) Jedes Mitglied muss ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. Person in leitender Position (Partner, Teilhaber, Prokurist) benennen, der als Hauptrepräsentant und Ansprechpartner fungiert.

1.2 Zusätzliche Repräsentanten

Natürliche Personen, und zwar Einzelberater sowie Mitarbeiter der Mitglieder, welche das Aufnahmeverfahren erfüllt haben. Eine Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Aufnahme von Repräsentanten.

2. Ehrenmitglieder

Einzelpersonen, die sich um die ASCO, die Unternehmensführung oder um die für die Unternehmensberatung nützlichen Wissenschaften besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

3. Associate Member

Jüngere Personen und Studenten mit Potential, die sich mittelfristig in Beruf und Branche entwickeln wollen.

4. Fördermitglieder

Natürliche Personen sowie Firmen und Institutionen, die die Bestrebungen der Vereinigung unterstützen.

Art. 7 Aufnahmebedingungen

1. Mitglieder

Für alle Mitglieder gelten folgende Aufnahmebedingungen, die alle kumulativ erfüllt sein müssen:

- a) Juristische Personen, welche im Handelsregister eingetragen sind, oder Geschäftsbereiche einer im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft, die unter demselben Namen am Markt auftreten sowie Einzelunternehmen.
- b) Die Firma muss seit drei Jahren im Schweizer Markt vertreten sein.
- c) Ausländische Firmen werden nur mit ihrer schweizerischen Niederlassung Mitglied.
- d) Mindestens einer der Inhaber oder ein Mitglied der Geschäftsleitung muss Repräsentant sein.
- e) Nennung dreier Kunden als Referenzen, bei denen der Bewerber in den letzten drei Jahren selbständig oder als Projektleiter Beratungen durchgeführt hat.
- f) Referenzen von zwei ASCO-Mitgliedern.

Stockerstrasse 44
8002 Zürich

Telefon:
+41 43 343 94 80

E-Mail:
office@asco.ch

Internet:
www.asco.ch

2. Repräsentanten

- a) Personen gemäss Art. 6, Ziffer 1.2.
- b) Wohnsitz in der Schweiz.
- c) Abschlussdiplom Stufe Universität oder Fachhochschule.
Es kann eine adäquate praktische Ausbildung anerkannt werden.

3. Associate Member

- a) Ausübung des Berufes während mindestens zwei Jahren oder Student an einer Fachhochschule oder Universitäten.
- b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Firmenmitglieds oder einer studentischen Unternehmensberatung einer anerkannten Universität oder Fachhochschule oder von Nicht Firmenmitgliedern die alle Kriterien von Art. 7 1 erfüllen.
- c) Zwei persönliche Kundenreferenzen bzw. bei Studenten zwei persönliche Referenzen.
- d) Referenzen von zwei ASCO-Repräsentanten.

Eine Associate Mitgliedschaft ist nicht zulässig, wenn eine reguläre Mitgliedschaft möglich wäre, resp. um Kriterien oder Kosten zu umgehen.

Art. 8 Aufnahme von Mitgliedern

Der Aufnahmeausschuss prüft sämtliche Aufnahmegesuche entlang definierter Kriterien und formuliert seine Empfehlungen schriftlich an den Vorstand. Für Unternehmensberater mit dem Titel "CMC" (Certified Management Consultant) gilt ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren.

Bei der Kategorie „Fördermitglieder“ entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehrheitsbeschluss.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Kündigung eines Mitgliedes auf Jahresende, was mindestens drei Monate vor dem Austrittstermin der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden muss.
- b) Durch Ausschluss aus der Vereinigung, sofern die Bestimmungen der Statuten missachtet werden oder in anderer Weise gegen die Interessen der Vereinigung verstossen wird.

Stockerstrasse 44
8002 Zürich

Telefon:
+41 43 343 94 80

E-Mail:
office@asco.ch

Internet:
www.asco.ch

- c) Durch Ausschluss aus der Vereinigung, wenn infolge eingetretener Veränderungen der Verhältnisse, die für die Mitgliedschaft gemäss Art. 7 geltenden Bedingungen, nicht mehr erfüllt sind.
- d) Durch Ausschluss aus der Vereinigung, wenn seit über einem Jahr weder einer der Inhaber noch ein Mitglied der Geschäftsleitung eines Mitglieds ordentlicher Repräsentant der ASCO ist.
- e) Durch Ausschluss aus der Vereinigung, wenn den finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung keine Folge geleistet wird.

In den Fällen b) - e) erfolgt die Sistierung der Mitgliedschaft bis zur nächsten Generalversammlung mit einfachem Vorstandsbeschluss. An dieser beschliessen die anwesenden Mitglieder endgültig mit einfachem Mehr, wobei das auszuschliessende Mitglied Anhörung verlangen kann.

IV. Organisation

Art. 10 Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Die Generalversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Die statutarischen Ausschüsse.
- d) Die Zertifizierungskommission.
- e) Die Geschäftsstelle.
- f) Die Revisionsstelle.

Art. 11 Die Generalversammlung

1. Einberufung

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt und wird vom Vorstand einberufen.
- b) Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangt oder wenn es vom Vorstand als notwendig erachtet wird.
- c) Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern eintreffen und die Traktandenliste mit den Anträgen des Vorstandes enthalten. Über Traktanden, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.
- d) An der Generalversammlung sind die Repräsentanten, Ehrenmitglieder und Associate Members stimmberechtigt. Repräsentanten dürfen sich durch andere Repräsentanten ihres Unternehmens vertreten lassen.

Stockerstrasse 44
8002 Zürich

Telefon:
+41 43 343 94 80

E-Mail:
office@asco.ch

Internet:
www.asco.ch

- e) Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern Statuten oder das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden des Vorstands und Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Aufgaben und Kompetenzen

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- b) Wahl und Abwahl des Vorstandes, der Mitglieder der statutarischen Ausschüsse (Ziff. 15), der Zertifizierungskommission (Ziff. 16), des Rechnungsrevisors und seiner Ersatzperson.
- c) Genehmigung der Mitgliederbeiträge und des Budgets.
- e) Änderung der Statuten.
- g) Ausschluss von Mitgliedern aus der Vereinigung.

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Bei Wahlen (beinhaltet Wahl und Abwahl) gilt das absolute Mehr.

Jeder Repräsentant, jedes Ehrenmitglied und jeder Associate Member besitzt eine Stimme und ist zur Vertretung von höchstens einer weiteren Stimme berechtigt. Der Vorstand ist zur Vertretung aller Stimmen berechtigt, die von den Mitgliedern per Vollmacht übertragen werden.

In den Vorstand, die statutarischen Ausschüsse (ausgenommen hiervon ist die Regelung für den Standesausschuss gemäss Art. 15 Ziff. 2, Abs. 1 und die Zertifizierungskommission) können nur Repräsentanten oder Ehrenmitglieder gewählt werden. Vorschläge für Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand analog Art. 11. 1c der Generalversammlung eingereicht.

Art. 13 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrages für sich und ihre Repräsentanten verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

Art. 14 Vorstand

1. Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf eine bestmögliche Diversität zu achten.

Aus der Mitte des Vorstands wird der Vorsitzende des Vorstands durch die übrigen Vorstandsmitglieder für die jeweilige Amtsperiode gewählt.

Stockerstrasse 44
8002 Zürich

Telefon:
+41 43 343 94 80

E-Mail:
office@asco.ch

Internet:
www.asco.ch

Im Sinne der Kontinuität ist der Vorstand für die frühzeitige Aufnahme von Stellvertretern der einzelnen Ressorts verantwortlich.

Die Wiederwahl in den Vorstand ist höchstens für zwei weitere, aufeinanderfolgende Amtsperioden zulässig. Die Wiederwahl in den Vorstand nach einem Unterbruch von mindestens einer Amtsperiode ist zulässig.

2. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- a) Strategische Führung und Ausrichtung des Verbandes.
- b) Leitung der Vereinigung gemäss den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- c) Erlass eines Organisationsreglements der Vereinigung.
- d) Bestimmung der Geschäftsstelle.
- e) Gerichtliche Vertretung der Vereinigung.
- f) Vertretung an in- und ausländischen Kongressen oder anderen fachlichen Anlässen. Dem Vorstand steht das Recht zu, nach eigener Wahl geeignete Mitglieder für diese Aufgabe zu delegieren.
- g) Beschlussfassung über alle Anträge, sofern nach Statuten oder Gesetz die Geschäfte nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.
- g) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.

Art. 15 Statutarische Ausschüsse

Die Mitglieder der statutarischen Ausschüsse werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die statutarischen Ausschüsse konstituieren sich selbst. Sie sind dem Vorstand für ihre Arbeit verantwortlich.

1. Aufnahmeausschuss

Der Aufnahmeausschuss besteht aus drei Personen, wovon zwei Repräsentanten oder Ehrenmitglieder sein müssen, die nicht dem Vorstand angehören. Die dritte Person muss eine aussenstehende Persönlichkeit der Wirtschaft sein.

2. Standesausschuss

Der Standesausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die über mehr als fünf Jahre Erfahrung als Unternehmensberater verfügen und nicht dem Vorstand angehören.

Der Standesausschuss hat über die Einhaltung der zur Sicherung der Berufsethik und des Ansehens des Berufsstandes für alle Mitglieder geltenden Statuten zu wachen. Verletzungen sind dem Vorstand unter Angabe der Gründe sofort schriftlich mitzuteilen.

Stockerstrasse 44
8002 Zürich

Telefon:
+41 43 343 94 80

E-Mail:
office@asco.ch

Internet:
www.asco.ch

Art. 16 Zertifizierungskommission

Die Zertifizierungskommission (ZK) besteht aus drei zertifizierten Unternehmensberatern CMC. Sie werden für die Dauer von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt, wobei ein Mitglied dem Vorstand angehören muss und eines kein ASCO-Mitglied sein sollte. Wiederwahl ist möglich. Die ZK wählt den Vorsitzenden unter sich. Bei Bedarf kann vom Vorstand ein Zertifizierungsbeirat konstituiert werden.

Die ZK stellt die individuelle Zertifizierung auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz sicher und entscheidet abschliessend über Vergabe und Entzug von Zertifizierungen.

Art. 17 Arbeitsausschüsse und Studiengruppen

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Probleme der Vereinigung Arbeitsausschüsse ernennen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse, die nicht ASCO-Mitglieder sein müssen, werden vom Vorstand ernannt. Die Arbeitsausschüsse konstituieren sich im Rahmen der ihnen vom Vorstand übertragenen Arbeit selbst. Sie sind dem Vorstand gegenüber für ihre Arbeit verantwortlich.

Studiengruppen können ad hoc und formlos von Mitgliedern gebildet werden (z.B. Regional- oder Fachgruppen). Sie berichten dem Vorstand periodisch.

Art. 18 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat alle ihr von den Organen der Vereinigung zugewiesenen Arbeiten zu erledigen. Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft.

Art. 19 Revisionsstelle

Dem Rechnungsrevisor oder seinem Ersatzmann obliegt die Prüfung der Buchführung, worüber der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten ist.

V. Mittel und Haftung

Art. 20 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder.
- b) Überschüssen aus Vereinstätigkeit (Veranstaltungen, Publikationen, Inseraten, Zertifizierungsgebühren, Dienstleistungen udgl.).
- c) Spenden und weiteren Zuwendungen aller Art.

Stockerstrasse 44
8002 Zürich

Telefon:
+41 43 343 94 80

E-Mail:
office@asco.ch

Internet:
www.asco.ch

Haftungsbeschränkung

Für die Befindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das bestehende Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderungen und Auflösung der Vereinigung

Art. 21 Änderungen der Statuten

Änderungen der Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

Zur Beschlussfassung bedarf es der Zweidrittelmehrheit aller an der Versammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 22 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann mit Zweidrittelmehrheit von einer Generalversammlung beschlossen werden, an der wenigstens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder vertreten ist.

Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Vii. Allgemeines

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 24 Sprachfassung

Diese Statuten werden auf Deutsch und Englisch verfasst. Der englische Text ist eine Übersetzung der deutschen Originalfassung.

Art. 25 Annahme der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31. Januar 2019 in Zürich genehmigt und ersetzen die Fassung vom 27. Mai 2014.

Zürich, 31. Januar 2019

Stockerstrasse 44
8002 Zürich

Telefon:
+41 43 343 94 80

E-Mail:
office@asco.ch

Internet:
www.asco.ch